Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. med. dent. Sven Egger M. Sc. M. Sc. und Dr. med. dent. Markus Greven, M. Sc., MDS, PhD

– Funktionell-Implantologische Vier-Quadranten-Rehabilitation –

Dieser Abrechnungstipp befasst sich mit den in dieser Studie begleitenden Themen Fotos zur Diagnostik, Mock-UP sowie temporäre Kompositaufbauten.

Fotos zur Diagnostik

Fotos sind aus der Zahnmedizin nicht mehr wegzudenken – die Durchführung von Fotos erfolgt aufgrund unterschiedlicher Indikationsstellung:

- Fotos zu Dokumentationszwecken
- Fotos zu zahntechnischen Zwecken
- Fotos zur Diagnostik/Therapie

Um Honorarverluste vermeiden zu können, sollte die jeweilige Indikation der Fotos in der Karteikarte dokumentiert werden.

Seit sich das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen zu dieser Thematik geäußert hat, gibt es auch definitiv viel weniger Erstattungschwierigkeiten mit den privaten Kostenträgern. Trotzdem werden Fotos erfahrungsgemäß von vielen Praxen noch nicht berechnet. Das Beratungsforum trifft folgende Aussage:

„Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Ana-loggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen".

Diesem Beschluss haben sowohl der PKV-Verband als auch die Beihilfestellen zugestimmt. Das bedeutet aus abrechnungstechnischer Sicht Folgendes:

- Fotos zu therapeutischen/diagnostischen Zwecken können analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Die Auswahl der Analogleistung trifft der einzelne Zahnarzt. Erstattet wird erfahrungsgemäß die GOZ 6000 als Analogleistung.
- Fotos zu Dokumentationszwecken sind nicht berechnungsfähig.
- Fotos zu zahntechnischen Zwecken werden nach BEB (Bundeseinheitliche Benennungsliste berechnet. In der BEB 97 ist das die Position BEB 0706 (Foto- oder Videodokumentation).

Sowohl die Kalkulation der einzelnen Analogleistung als auch die Kalkulation als zahntechnische Leistung obliegt der einzelnen Praxis. Sie sollte aber in jedem Fall unter betriebswirtschaftlichen Aspekten erfolgen.

Laut DZR HonorarBenchmark werden Fotos zu diagnostischen Zwecken bundesweit mit einem Betrag in Höhe von 20,40 € abgerechnet.

Mock-Up

Auch die Herstellung eines Mock-Ups ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und kann daher laut Auffassung der Bundeszahnärztekammer analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Eine Alternative ist die Berechnung nach § 9 GOZ als zahntechnische Leistung bzw. eine Kombination aus beiden Variationen. Egal welche Vorgehensweise die Praxis bevorzugt. Die Kalkulation der Leistung sollte dem jeweiligen Aufwand angepasst werden.

Temporäre Kompositaufbauten

Die GOZ regelt lediglich diagnostische Aufbauten nach GOZ 8090:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 8090	Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung	250	14,06	32,34	49,21

Betrachtet man die Bewertung der Leistung ist klar, dass eine betriebswirtschaftlich stimmige Honorierung nur unter Anpassung des Steigerungsfaktors, ggf. unter Verwendung einer Honorarvereinbarung nach § 2, Abs. 1 und 2 GOZ erfolgen kann.

Die Entfernung dieser diagnostischen Aufbauten vor z. B. einer definitiven Versorgung ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Therapeutische Aufbauten sind in der GOZ nicht geregelt und sind daher als analoge Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Der unterschiedliche Aufwand für die verschiedenen Restaurationsformen kann durch die Wahl der Analogziffern berücksichtigt werden. Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen äußert sich hierzu in den Beschlüssen 28 und 29 folgendermaßen:

„Table Tops" als langzeitprovisorische Maßnahme im indirekten Verfahren (laborgefertigt) stellen eine selbstständige Leistung dar und werden gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7080 für angemessen. Im Falle einer adhäsiven Befestigung ist die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnungsfähig.

„Table Tops" als definitive Maßnahme sind als Oberbegriff für die Versorgung von verlo-rengegangenen Funktionsflächen als Folge einer Fehlfunktion der Okklusion und Artikulation zu verstehen. Entsprechend des Defektes unterscheiden sich die Table Tops in ihrer Ausdehnung voneinander. Dementsprechend richtet sich die analoge Berechnung einer Gebühr nach der konkreten Ausdehnung der verlorengegangenen Funktionsflächen. Vor der Versorgung mit Table Tops müssen alle notwendigen Schritte einer Funktionsdiagnostik /-therapie durchgeführt worden sein (z. B. Schienentherapie).

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de